

I. Ergänzende Bedingungen

des Netzbetreibers Stadtwerke Wittenberge GmbH (SWW GmbH)
zu der Verordnung der Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss
und dessen Nutzung für das Niederspannungsnetz
(Niederspannungsanschlussverordnung -NAV - vom 08.11.2006)



Geltungsbereich

Die Ergänzenden Bedingungen beziehen sich im Wesentlichen auf die netzanschlussrelevanten Festlegungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 08. November 2006.

Technische Anschlussbedingungen

Für Stromversorgungsanlagen, die an das Verteilnetz der Stadtwerke Wittenberge GmbH (SWW GmbH) angeschlossen werden, gelten die technischen Anschlussbedingungen der SWW.

Netzanschluss

Der Antrag auf Herstellung des Netzanschlusses ist unter Verwendung des von der SWW zur Verfügung gestellten Onlineportals -Netzanschluss- zu beantragen. Das Online-Portal finden Sie im Internet unter www.stadtwerke-wittenberge.de.

Die SWW kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz des SWW angeschlossen wird.

Die dem Anschlussnehmer berechneten Kostenanteile für den Netzanschluss werden als Anschlusspreis ausgewiesen.

Dieser kann enthalten:

- den Baukostenzuschuss gemäß § 11 NAV
- die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV
- die Inbetriebsetzung gemäß § 14 NAV

Netzanschlusskosten (gemäß § 9 NAV)

Allgemeines

Der Anschlussnehmer zahlt der SWW GmbH die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, beginnend an der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zum Hausanschlusskasten. Für die Herstellung werden für vergleichbare Netzanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Netzanschluss berechnet.

Dies gilt auch für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch Änderungen oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.

Werden Netzanschlussarbeiten unter besonders schwierigen Bedingungen durchgeführt, und/oder sind diese besonders aufwendig, so erhöhen sich die zu erstattenden Kosten entsprechend Mehraufwand.

Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses nach § 14 NAV ist mit dem Netzanschlusspreis abgegolten. Jede weitere Inbetriebsetzung wird gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NAV in Rechnung gestellt.

Bei Netzanschlüssen über 30 m Gesamtlänge sind Einzelvereinbarungen möglich.

Für die vergebliche An- bzw. Abfahrt kann die SWW GmbH die Kosten gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen in Rechnung stellen.

Für die Abdichtung der bauseitig zu stellenden Hauseinführung gegen das Mauerwerk ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

Zeitlich befristete Netzanschlüsse (Baustromversorgung)

Für die Herstellung der Verbindung zum/vom Verteilnetz und die Inbetriebsetzung eines zeitlich begrenzten Anschlusses (Baustromversorgung) werden die Kosten gemäß Preisblatt berechnet. Darin sind die Leistungspositionen Einbindung/Freischaltung, Inbetriebnahme, An- und Abfahrt enthalten.

Für einen geeigneten Standort entsprechend TAB Nord hat der Anschlussnehmer zu sorgen.

Zeitlich befristete Netzanschlüsse sind in ihre Dauer zu terminisieren und nach maximal zwei Jahren in einen festen Netzanschluss umzuwandeln bzw. zu trennen.

Veränderung vorhandener Netzanschlüsse

Der Anschlussnehmer zahlt die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlagen erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Die Kosten für Veränderungen vorhandener Netzanschlüsse werden als Pauschalpreise (vergleichbare Änderungen für die durchschnittlichen Kosten je Netzanschluss) berechnet, ansonsten werden diese Kosten nach Aufwand abgerechnet.

Mehraufwendungen

Bei Netzanschlüssen für die ein anderes Grabenprofil als 0,4 x 1,0 m (Breite x Tiefe), ein größerer Oberflächenaufbruch und -wiederherstellung als 3,5 m² notwendig ist und/oder weitere Arbeiten (z.B. Pressungen, Schutzrohr-Verlegungen, Entfernung nicht sichtbarer Bauhindernisse etc.) erforderlich sind, sowie ab 30 m Anschlusslänge wird eine Individualkalkulation für die Mehraufwendungen berechnet.

Baukostenzuschüsse (gemäß § 9 NAV)

Soweit die allgemeine Anschlusspflicht der SWW GmbH nach § 18 Energiewirtschaftsgesetz besteht, kann ein Baukostenzuschuss (BKZ) erhoben werden. Der Netzbetreiber kann vom Anschlussnehmer bei Netzanschluss seines Bauvorhabens an das Verteilnetz bzw. Erhöhung seiner Leistungsanforderungen und dadurch erforderlicher Veränderungen am Netzanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (BKZ) verlangen.

Der BKZ wird gemäß des § 11 NAV für den Anschlussnehmer ermittelt, der den Leistungsbedarf von 30 kW übersteigt. Der BKZ wird jährlich neu ermittelt und als EUR/kW berechnet. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 50 von Hundert der anrechnungsfähigen Gesamtkosten betragen.

Für die Leistungsanspruchnahme gilt die maximale zeitgleiche Leistung am Netzanschluss unter Berücksichtigung der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen.

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

Es unerheblich, ob mit der Leistungserhöhung Baumaßnahmen am Netz notwendig sind, ob der Anschlussnehmer vor einer Leistungserhöhung diese einmal abgesenkt hatte oder ob er Betriebsmittel des Netzes bisher teilweise mitfinanziert hat.

Inbetriebsetzung / inaktive Netzanschlüsse /Stilllegung/Rückbau(gemäß §9; §14 NAV)

- Inbetriebsetzung Netzanschlüsse

Die SWW GmbH bzw. der Dienstleister schließt den Netzanschluss an das Verteilnetz der SWW GmbH an und nimmt den Netzanschluss in Betrieb. Der Antrag auf Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ab Hausanschlusskasten nach § 14 NAV ist schriftlich unter Verwendung des durch SWW GmbH zur Verfügung gestellten Vordruckes vorzunehmen. Der Vordruck ist im Internet unter www.stadtwerke-wittenberge.de abrufbar und ist unter Angabe der Registriernummer beim Energieversorgungsunternehmen vom Elektrofachbetrieb einzureichen.

Die Kosten für elektronische Messgeräte (elektronisch arbeitender Zähler zur Erfassung des Energieverbrauchs in Haushalten) werden separat gemäß Preisblatt berechnet.

Sind Arbeiten auf Wunsch des Anschlussnehmer/Anschlussnutzer außerhalb der normalen Arbeitszeit durchzuführen, werden Überstundenzuschläge berechnet. Kosten, die im Rahmen des planmäßigen Wechsels von Messeinrichtungen anfallen, werden nicht berechnet.

- inaktive Netzanschlüsse

Bei inaktiven Netzanschlüssen bleibt der Anschluss betriebsbereit. Es handelt sich um eine vorübergehende Einstellung (Sperrung) des Anschlusses. Der gesamte Netzanschluss inkl. Messeinrichtung bleiben dabei erhalten. Es kann jederzeit eine Stromlieferung wieder aufgenommen werden. Für die Vorhaltung des Anschlusses kann durch den Netzbetreiber eine Vorhaltepauschale erhoben werden. Die Pauschale entfällt, sobald die Nutzung des Netzanschlusses durch erneute Aufnahme des Strombezuges erfolgt oder der Netzanschluss stillgelegt oder zurückgebaut wird.

- (dauerhafte) Stilllegung/Trennung

Die Stilllegung bzw. Trennung beinhaltet die Unterbrechung des Netzanschlusses in Ihrem Gebäude bzw. an der Versorgungsleitung. Messeinrichtungen werden ausgebaut. Die Hauptabsperreinrichtungen werden geschlossen und verplombt. Ob eine physische Trennung vom Netz wegen fehlender Absperreinrichtung bzw. aus Sicherheitsgründen erfolgt obliegt dem Netzbetreiber. Netzanschlüsse und Anlagenteile werden nicht entfernt. Eine spätere Inbetriebnahme kann je nach technischen Gegebenheiten und vorheriger technischer Prüfung durch den Netzbetreiber weiterhin möglich sein.

Die Kosten für die eventuelle Wiederinbetriebnahme sind dem Netzbetreiber zu erstatten.

- (dauerhafte) Trennung inkl. Rückbau

Bei einer dauerhaften Trennung (Rückbau) wird ihr Netzanschlusskabel von der allgemeinen Versorgungsleitung abgetrennt und Anlagenteile werden bei Bedarf entfernt. Hierbei handelt es sich um eine endgültige Maßnahme. Der Netzanschluss ist nach der Trennung und dem Rückbau nicht mehr nutzbar. Das Grundstück, auf dem sich der Netzanschluss bis zu seiner Trennung befand, gilt aus Sicht des Netzbetreibers ab dann als nicht erschlossen. Eine erneute Versorgung ist nur mit einem neuen Anschluss möglich.

Die Kosten hierfür sind dem Netzbetreiber zu erstatten.

Plombenverschlüsse (gemäß §§ 8, 13, 22 NAV)

Werden Plombenverschlüsse wiederrechtlich vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer oder von Dritten geöffnet, berechnet die SWW GmbH die entstehenden Kosten.

Die Beschädigung sowie das Fehlen von Plomben sind der SWW GmbH unverzüglich mitzuteilen.

Nachprüfung von Messeinrichtungen

Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat den Antrag zur Nachprüfung beim Messstellenbetreiber zu stellen bzw. diesen zugleich mit der Antragsstellung zu benachrichtigen.

Die Nachprüfung von Elektrozählern werden von staatlich anerkannten Prüfstellen unter Aufsicht der Eichbehörden durchgeführt.

Die Nachprüfung umfasst in jedem Fall die äußere, falls beauftragt auch die innere Beschaffenheitsprüfung sowie die anschließende messtechnische Prüfung.

Der Preis enthält die Aufwendungen für den Aus- und Einbau der Messeinrichtung sowie die Koordination der Nachprüfung. Die individuell anfallenden Kosten des Prüfamtes/Eichamtes werden separat in Rechnung gestellt und ausgewiesen.

Die Kosten für die Nachprüfung fallen der SWW GmbH zur Last, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschritten werden, sonst gehen die Kosten der Nachprüfung zu Lasten des Anschlussnehmer/Anschlussnutzer. Im Falle der Feststellung von Manipulationen gehen die Kosten immer zu Lasten des Anschlussnehmer/Anschlussnutzer.

Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (gemäß § 24 NAV)

Die SWW GmbH nimmt die Versorgung unverzüglich wieder auf, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die Kosten für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer in Rechnung gestellt.

Für derartige Arbeiten kann die SWW GmbH ein Dienstleister beauftragen, der mit dem betreffenden Anschlussnehmer/Anschlussnutzer einen Termin vereinbart. Im Fall einer Unterbrechung der Versorgung werden immer die Kosten für die Unterbrechung und für die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sofort fällig.

Für die erfolglose Unterbrechung der Versorgung werden die Kosten gemäß Preisblatt berechnet.

Erfolgt die Wiederherstellung der elektrotechnischen Anlage auf Wunsch des Anschlussnehmer/Anschlussnutzer außerhalb der normalen Arbeitszeit werden die Überstundenzuschläge und die Kosten für Mehraufwand berechnet.

Isolieren von Leitungen

Für das Isolieren von Freileitungen auf Wunsch des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers wird ein separates Angebot erstellt.

Beseitigung von Störungen (gemäß §§ 13; 22 NAV)

Für den ordnungsgemäßen Betrieb sowie die Unterhaltung des Netzanschlusses vom Versorgungskabel bis zum Hausanschlusskasten ist der Netzbetreiber verantwortlich. Störungen, Beschädigungen oder Beeinträchtigungen jeglicher Art, die die Energieversorgung über die Verteilungsanlagen und den Netzanschluss zur Kundenanlage beeinträchtigen, sind dem der SWW GmbH unverzüglich unter der 24 h Bereitschaftsnummer 03877 954444 mitzuteilen. Diese werden dann angemessene Maßnahmen zur Beseitigung oder Behebung veranlassen.

Für Störungen an Kundenanlagen außer Zähler (ab Hausanschlusskasten) ist der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer verantwortlich.

Vergebliche Anfahrt

Für den Fall, dass die SWW GmbH bzw. der von der SWW GmbH beauftragte Dienstleister zum vereinbarten Termin die Arbeit nicht erledigen kann, weil der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer nicht angetroffen wird, kann die SWW GmbH für die zusätzlichen Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die jeweiligen Durchschnittskosten für eine vergebliche Anfahrt berechnen.

Rechnung, Mahnung (gemäß § 23 NAV)

Sofern nicht anders auf der Rechnung ausgewiesen, sind für alle Leistungen (außer für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung) die benannten Rechnungsbeträge innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig.

Bei größeren Objekten kann die SWW GmbH Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt verlangen.

Gleichzeitig ist die SWW GmbH berechtigt, für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses und für den Baukostenzuschuss Vorauszahlungen zu verlangen.

Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers kann die SWW GmbH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

Zahlungsvereinbarung und Sonstiges

Besondere Zahlungsvereinbarungen, wie zum Beispiel Zahlungsaufschub, werden von der SWW GmbH nur in Ausnahmefällen getroffen. Zur Abdeckung der Kosten werden Bearbeitungskosten und Zinsen berechnet.

Kann ein Einziehungsauftrag nicht ausgeführt werden, weil auf dem Konto des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers eine entsprechende Deckung fehlt, so werden die vom Geldinstitut erhobenen Gebühren dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer weiterberechnet.

Bei wiederholtem Zahlungsverzug des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers kann die SWW GmbH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert, die Zahlungsvereinbarung auflösen, dann ist der fällige Gesamtbetrag sofort zu begleichen.

Datenverarbeitung

Die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten des Kunden werden von der SWW unter Beachtung der Vorschriften zum Datenschutz erhoben, verarbeitet und genutzt. Ab 25. Mai 2018 gelten folgende Informationspflichten:

Verantwortlicher im Sinne der Vorschriften des Datenschutzes ist die Stadtwerke Wittenberge GmbH, Bentwischer Chaussee 1, 19322 Wittenberge, Deutschland, vertreten durch die Geschäftsführer: Lutz Kähler

Handelsregister: Amtsgericht Neuruppin, Registernummer: HRB 2457

Tel.: 03877/ 954-0, Fax: 03877/954-111, E-Mail: info@stadtwerke-wittenberge.de

Datenschutzbeauftragter ist, Herr Mario Berendt, Mail: behrendt@stadtwerke-wittenberge.de

Die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung erfolgt nur für die folgenden Zwecke: zu den in einer ggf. vom Kunden erteilten Einwilligung genannten Zwecken, zur Erfüllung von Verträgen mit dem Kunden, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage des Kunden erfolgen sowie zur Prüfung der Bonität des Kunden.

Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 lit. b), c) und f) Datenschutz-Grundverordnung und bei Vorliegen einer gesonderten Einwilligungserklärung Art. 6 Abs. 1 lit. a).

Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist. Offengelegt werden die personenbezogenen Daten gegenüber [z.B. Inkassounternehmen, Dienstleistern, Tiefbauunternehmen, Rechtsanwälten] in dem Umfang, wie dies aus berechtigten Interessen der SWW oder des Dritten erforderlich ist. Darüber hinaus erfolgt keine Speicherung, Verarbeitung oder Weitergabe an Dritte, es sei denn, der Kunde hat dem zugestimmt oder ein Gesetz verpflichtet zur Weitergabe.

Wir übermitteln Dienstleistern Ihre Personalien und Ihre Adressdaten, um die Bonitätsprüfung durchführen zu lassen. Sie können der Übermittlung dieser Daten an den Dienstleister jederzeit widersprechen, allerdings ist dann kein Vertragsschluss mehr möglich.

Die verarbeiteten personenbezogenen Daten werden mindestens für die Dauer des bestehenden Vertragsverhältnisses gespeichert und erst gelöscht, wenn alle tatsächlichen und rechtlichen Verpflichtungen erfüllt und keinerlei Aufbewahrungspflichten mehr einzuhalten sind.

Der Kunde hat das Recht, jederzeit Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten sowie deren Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Er kann jederzeit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten widersprechen. Ebenfalls steht dem Kunden das Recht zu, seine personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und sie an einen von ihm benannten Dritten direkt übermitteln zu lassen (Recht auf Datenübertragbarkeit).

Inkrafttreten

Die "Ergänzenden Bedingungen zur NAV" treten mit Wirkung zum 1. April 2024 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige gültige Fassung außer Kraft gesetzt.

Änderungsvorbehalt

Die SWW GmbH behält sich eine Änderung dieser "Ergänzenden Bedingungen zur NAV" nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen vor. Die geänderte Fassung wird mit Inkrafttreten Bestandteil des jeweils bestehenden Netzanschlussvertrages bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses.

Wittenberge, 01.04.2024

Stadtwerke Wittenberge GmbH

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für den Bereich der Stromversorgung aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Wittenberge GmbH. Die hier aufgeführten Festlegungen sind Ergänzende Bedingungen im Sinne der NAV.

1. Netzanschlusskosten (gemäß § 9 NAV)

Die Netzanschlusskosten bestehen aus einem Grundpreis sowie einem längenabhängigen Meterpreis.

	netto	brutto
1.1 Netzanschluss in der Niederspannung in Gebäuden - GR 1		
<u>Grundpreis Netzanschluss GR 1</u> (bei Anmeldung einer Anschlussleistung > 30 kW zzgl. Leistungspreisanteil entsprechend 13.1)	1.525,00 €	1.814,75 €
<u>pro verlegter Meter Anschlusskabel</u> (vom Anschlusspunkt bis Hausanschlusskasten)	62,50 €	74,38 €
1.2 Netzanschlüsse in der Niederspannung - GR2 (> 30 kW)		
<u>1.2.1 Grundpreis Netzanschluss GR2</u> (zzgl. Leistungspreisanteil ab > 30 kW gemäß 13.1)	1.711,94 €	2.037,21 €
<u>1.2.2 pro verlegter Meter Anschlusskabel</u> (vom Anschlusspunkt bis Hausanschlusskasten)	62,50 €	74,38 €
1.3 Zuschläge für Sonderformen zu 1.1 und 1.3 (Kombi-Leistung)		
<u>Zuschlag für vorübergehenden Netzanschluss / Baustromanschluss</u> (mit späterer Umverlegung oder Verlängerung zum dauerhaften Netzanschluss - Kombianschluss)	629,50 €	749,11 €
1.4 Vorübergehender Netzanschluss in der Niederspannung - Baustrom GR1 bis ≤ 30 kW		
<u>1.4.1 Anschluss an ein Versorgungskabel bis 3 m Anschlusslänge</u> (inkl. Rückbau nach Abschluss der Maßnahme)	920,00 €	1.094,80 €
<u>1.4.2 Anschluss an eine Freileitung bis 3 m vom Mastfuß</u> (inkl. Rückbau nach Abschluss der Maßnahme)	696,50 €	828,84 €
<u>1.4.3 Anschluss an eine Niederspannungsverteilung der SWW bis 3 m Anschlusslänge</u> (inkl. Rückbau nach Abschluss der Maßnahme)	550,00 €	654,50 €
1.6 Eigenleistungen / Ermäßigungen		
<u>1.6.1 Eigenleistung auf Privatgrund</u> (Für die Erstellung eines Leitungsrabens von 0,4 x 1,0 m Breite x Tiefe gewährt die Stadtwerke Wittenberge GmbH einen Nachlass pro Meter)	16,50 €	19,64 €
1.7 Mehraufwendungen		
Netzanschlüsse die vom Standard nach Pkt. 1.1 oder 1.3 abweichen, werden vom Netzbetreiber nach Aufwand abgerechnet.		<u>Einzelkalkulation</u>

2. Veränderungen vorhandener Netzanschlüsse (gemäß § 9 NAV)

Veränderung an vorhandenen Netzanschlüssen, die der Kunde in Auftrag gibt, können zu unter 2.ff angegebenen Pauschalpreisen berechnet werden. In Sonderfällen wird nach Einzelkalkulation abgerechnet. Die Entscheidung darüber obliegt dem Netzbetreiber.

Pauschalpreise für Veränderungen an vorhandenen Netzanschlüssen	netto	brutto
<u>2.0.1 dauerhafte Netztrennung (Rückbau) Netzanschlüsse NS-Anschluss</u>	805,00 €	957,95 €
<u>2.0.2 Umsetzen eines vorhandenen DIN- Hausanschlusskasten GR1 auf Kundenwunsch</u>	289,00 €	343,91 €
<u>2.0.3 Umsetzen eines vorhandenen DIN - Hausanschlusskasten GR2 auf Kundenwunsch</u>	345,00 €	410,55 €
<u>2.0.4 Hauseinführung für Kabelquerschnitt</u> (bis 40 mm Durchmesser und max. 36 mm Wandstärke)	256,00 €	304,64 €
<u>2.0.5 Umlegung von vorhandenen Hausanschlusskabel</u> (je Meter)	62,50 €	74,38 €

3. Fälligkeit

Die aufgeführten Preise werden nach Rechnungslegung fällig. Bei größeren Objekten kann der Netzbetreiber Abschlagszahlungen entsprechend Baufortschritt verlangen.

4. Inbetriebsetzung/ inaktive Netzanschlüsse (gemäß § 14 NAV)

	netto	brutto
<u>4.0.1 Je direkt messenden Zähler</u>	68,00 €	80,92 €
<u>4.0.2 Je Sonder- oder Wandlermessung in der Niederspannung</u>	265,50 €	315,95 €
<u>4.0.3 Je weiterem Zählwerk</u>	68,00 €	80,92 €
<u>4.0.4 Aufwandspauschale für Inaktive Netzanschlüsse (Grundpreis Messeinrichtung Netzentgelte (NNE) je Zählergröße)</u>		Preisblatt Netznutzung
<u>4.0.5 Wiederinbetriebsetzung eines inaktiven Netzanschlusses nach vorheriger Prüfung</u>		Preis nach Aufwand

5. Plombenverschlüsse (gemäß §§ 8, 13 NAV)

	netto	brutto
<u>5.1 Erneuerung von schuldhaft bzw. widerrechtlich entfernten oder beschädigten Plomben</u> (Im Wiederholungsfall wird nach Aufwand abgerechnet.)	68,00 €	80,92 €

6. Nachprüfung von Messeinrichtung (gemäß § 8 Stromgrundversorgungsverordnung- StromGVV)

Wird die Anzeige einer Messeinrichtung durch den Kunden bezweifelt, kann dieser eine Überprüfung der Messeinrichtung bei seinem Energieversorger oder Grundversorger schriftlich beantragen. Dieser ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle zu veranlassen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Energie-/Grundversorger zu Lasten, falls die Abweichungen die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, sonst der Kunde.

		netto	brutto
6.1	Aus-, Einbau einer Messeinrichtung einschließlich Versand zur Nachprüfung	224,21 €	266,81 €
Gebühren die durch die Prüfung entsprechend Gebührenverordnung / Eichkostenverordnung (in der jeweils gültigen Fassung) entstehen, werden gesondert in Rechnung gestellt!			

7. Beseitigung von Störungen / Schäden an Messeinrichtungen (gemäß §§ 13, 22 Abs. 3 NAV)

		netto	brutto
7.1	Störungen / Schäden an Messeinrichtungen / Hausanschlüssen		
7.1.1	<u>Verlust und/oder Beschädigungen an Mess- und Steuereinrichtungen</u> (wenn vom Kunden o. Dritten verschuldet)	185,00 €	220,15 €
7.1.2	<u>Beseitigung von Störungen am Hausanschluss (einschließlich Sicherungen)</u> , die auf Mängel in der Kundenanlage des Anschlussnehmers zurückzuführen sind, werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer berechnet.	214,83 €	255,65 €

8. Vergebliche Anfahrt / Sondergang / Anfahrt im Störfall (Bereitschaftsdienst)

		netto	brutto
8.1	<u>Anfahrt / Sondergang</u> <u>Pro vergeblicher Anfahrt/ Sondergang</u> (nach vorheriger Terminvereinbarung)	68,00 €	80,92 €
8.2	<u>Anfahrt im Störfall (Bereitschaftsdienst)</u> Unser Bereitschaftsdienst steht Ihnen außerhalb der normalen Geschäftszeiten jederzeit zur Verfügung. Es gilt eine Störung schnellstmöglich zu beheben, Gefahren abzuwenden und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Dennoch ist nicht bei jeder Störung der Netzbetreiber haftbar. Die Stadtwerke Wittenberge GmbH behält sich vor eine Anfahrt-Pauschale in Rechnung zu stellen (zzgl. Material- und Personalkosten [nach Aufwand]).		nach Aufwand

9. Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung (gemäß § 24 NAV)

		netto	brutto
9.1			
9.1.1	<u>Unterbrechung der Versorgung am Zähler</u> ¹	68,00 €	68,00 €
9.1.2	<u>Wiederaufnahme der Versorgung am Zähler</u> ¹	90,50 €	107,70 €
9.1.3	<u>Unterbrechung der Versorgung an Anlagen</u> ¹	145,20 €	145,20 €
9.1.4	<u>Wiederaufnahme der Versorgung nach 9.3</u> ¹	155,20 €	184,69 €
9.1.5	<u>Unterbrechung eines Netzanschlusses - Sperrung am Versorgungskabel</u>	465,50 €	465,50 €
9.1.6	<u>Verbindung eines Netzanschlusses nach vorheriger Unterbrechung nach Pkt. 9.5</u>	518,50 €	617,02 €

¹ Im Falle einer Unterbrechung der Versorgung, werden die Kosten der Unterbrechung und der Wiederaufnahme fällig.

10. Rechnung, Mahnung (gemäß §23 NAV) und sonstige Dienstleistungen

		netto	brutto
10.1	<u>Schriftliche Mahnung</u>	5,00 €	5,00 €
10.2	<u>Zusenden von Rechnungskopien auf Kundenwunsch</u>	7,98 €	9,50 €
10.3	<u>Korrekturrechnung auf Kundenwunsch</u>	20,50 €	24,40 €
10.4	<u>Erstellen von Rechnungen als Dienstleistung</u>	20,50 €	24,40 €
10.5	<u>Zahlungsvereinbarung und Sonstiges (Ratenzahlung etc.)</u>	9,50 €	9,50 €

11 Kostenerstattungen für vom Kunden verursachte Aufwendungen

		netto	brutto
11.1	<u>Verrechnungssätze für externe Weiterberechnung</u>		
11.1.1	<u>Handwerker/Facharbeiter</u>	68,00 €	80,92 €
11.1.2	<u>Meister/Techniker</u>	88,00 €	104,72 €
11.1.3	<u>Ingenieur</u>	108,00 €	128,52 €
11.1.4	<u>Fahrkosten (€/km)</u>	0,65 €	0,77 €
11.1.5	<u>Lohn- und Gehaltszuschlag für Überstunden</u>	50%	
11.1.6	<u>Lohn- und Gehaltszuschlag für Sonntage</u>	100%	
11.1.7	<u>Lohn- und Gehaltszuschlag für Feiertage</u>	200%	
11.1.8	<u>Zuschlag für Lagermaterial</u>	14%	
11.1.9	<u>Zuschlag für Sondervereinbarungen</u> (fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz pro Jahr)		Einzelkalkulation
Für jeden vom Kunden verursachten Einsatz werden die Zuschläge zum eigentlichen Lohn- und Gehaltszuschlag hinzugerechnet (Fallen Sonn- und Feiertag auf den selben Tag, wird der Feiertagszuschlag berechnet).			
11.1.10	<u>Aufwendungen für die Bearbeitung eines Antrages zum Netzanschluss einer Erzeugungsanlage gemäß EEG oder KWKG, werden dem Antragsteller kostenpflichtig in Rechnung gestellt. Bei der Realisierung der Erzeugungsanlagen gemäß EEG/KWKG werden diese Anschlusskosten verrechnet.</u>		Einzelkalkulation

Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 lit. b), c) und f) Datenschutz-Grundverordnung und bei Vorliegen einer gesonderten Einwilligungserklärung Art. 6 Abs. 1 lit. a)

12 Baukostenzuschuss (gemäß § 11 NAV)

Der Netzbetreiber kann vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss (BKZ) für die Erstellung oder Verstärkung der öffentlichen Verteilungsanlagen verlangen. In Anlehnung an das vom 05.01.2009 zur Erhebung von BKZ veröffentlichte Positionspapier der Bundesnetzagentur, erhebt die Stadtwerke Wittenberge GmbH einen BKZ nach dem Leistungspreismodell. Der BKZ ist bei Netzanschlüssen oder Erhöhungen der vertraglich zugesicherten Leistung zu zahlen. Anschlüsse in der Niederspannung bis 30 kW sind frei von BKZ. Basis für die Berechnung der Höhe des BKZ ist der Leistungspreis der genehmigten Netzentgelte in der Netzentgeltebene Niederspannung > 2500 h/a nach Preisblatt Netznutzungsentgelte der Stadtwerke Wittenberge GmbH.

12.1	Leistungspreis pro kW (>30 kW)	netto	brutto
	Für die Netzebene Niederspannung wird pro kW angemeldete Anschlussleistung über 30 kW berechnet	66,38 €	78,99 €

13 Steuern und Abgaben

Alle Bruttopreise enthalten die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens jeweils gültigen Umsatzsteuersatz. Der Netzbetreiber behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.

14 Inkrafttreten

Die "Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreiber der NAV" sowie das dazugehörige Preisblatt treten mit Wirkung zum 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige gültige Fassung außer Kraft gesetzt.

Wittenberge, 01.04.2024
Stadtwerke Wittenberge GmbH